

Delta-Club-Bavaria Ruhpolding e.V.
Robert Schroll
Sonnenstraße 2
OT: Oderberg
83374 Traunwalchen

Gmund, 30.07.2021 Kla/Me

Erweiterung der Außenstart und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel auf den Start- und Landeflächen "Rauschberg", 83324 Ruhpolding

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Delta-Club-Bavaria Ruhpolding e.V. vom 29.03.2021 die vom DHV nach § 25 LuftVG erteilte Erlaubnis „Rauschberg“ vom 16.09.1999 (erweitert am 3.6.2005 und 01.10.2020) wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „Rauschberg“ wird hinsichtlich des Landeplatzes „Grashof Ost“, Gemeinde Ruhpolding, erweitert.
2. Die Landefläche „Grashof Ost“ erstreckt sich auf die Flurstücknummer 193/2 (Landungen), Gemarkung Zell (Koordinaten: N 47° 44' 45,3" O 12° 39' 49,6").
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Delta-Club-Bavaria Ruhpolding e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten.

II.

A u f l a g e n (Landeplatz Grashof Ost)

1. Zur Straße sind die vorgeschriebenen Sicherheitsmindestabstände einzuhalten (50 m horizontal, 50 m vertikal).
2. Auf den Golfbetrieb ist zu achten.
3. Fahrzeuge dürfen nicht am Wasserschutzgebiet abgestellt werden.
4. Es ist auf landende Gleitschirme und Hängegleiter vom Startplatz „Unternberg“ zu achten. Der Landeplatz ist vor Aufnahme des Flugbetriebs zu besichtigen.

5. Die Nutzung der Fläche als Landeplatz ist in der Zeit des ersten Aufwuchses vom 1.4. bis zum 15.6. jeden Jahres nicht zulässig.
6. Sollte der Flugbetrieb ein Ausmaß erreichen, dass während des Betriebs eine Schädigung der wiederaufgewachsenen Vegetation festzustellen ist, so ist der Flug- und Landebetrieb einzustellen.
7. Die Nutzung der Fläche als Landeplatz darf nicht zu einer häufigeren Mahd der Fläche als bisher führen.
8. Jegliche Aufkiesung oder Befestigung zum Befahren oder Parken sind zu unterlassen.

III.

Hinweise

1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
2. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Am 16.09.1999 wurde durch den DHV die Erlaubnis „Rauschberg“ nach § 25 LuftVG neu gefasst.

Der DCB Ruhpolding e.V. beantragte am 29.03.2021 eine zusätzliche Landefläche. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Traunstein wurde am Verfahren beteiligt. Hierzu erfolgte eine Stellungnahme am 05.07.2021. Dem Landebetrieb wurde mit Auflagen zugestimmt.

Die Geländeeignung wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl am 29.06.2020 geprüft und Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb festgelegt. Die Auflagen wurden vorliegend übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Dem Antrag konnte somit entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb